

Industriebaurichtlinie 2019

Die Industriebaurichtlinie 2019 wird im Laufe des Jahres 2020 in den Bundesländern bauaufsichtlich eingeführt.



Seit dem Jahr 2014 wurde die Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) zwei Mal geändert.

Die letzte Änderung stammt aus Mai 2019. Weil diese Richtlinie in den Bundesländern regelmäßig über die jeweilige Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) bauaufsichtlich eingeführt wird,

erfolgt die jeweilige Einführung im Rahmen einer Aktualisierung der Landes VV TBs. Aus diesem Grund erlangt die 2019er-Fassung in den einzelnen Bundesländern erst seit Anfang 2020 Zug um Zug ihre Geltung.

Dabei ergeben sich gegenüber der Vorgängerversion Änderungen. In der Folge wird auf einige der wichtigsten Modifizierungen eingegangen:

Abschnitt 1 | Ziel

Neu in die Zweckbestimmung der MIndBauRL wurden folgende Aspekte aufgenommen:

- die Rettung von Menschen und Tieren
- wirksame Löscharbeiten

Während bisher nur die Schutzziele „Mindestanforderungen an den baulichen Brandschutz“ definiert waren, wurde nun deutlich gemacht, dass die in der MIndBauRL genannten Maßnahmen insbesondere auch Belange der Sicherheit von Personen im Gebäude sowie von Feuerwehreinsatzkräften bei der Brandbekämpfung im Innenangriff (selbst bei nicht bemessenen Industriebauten) bereits berücksichtigten.

Abschnitt 2 | Anwendungsbereich

Klarstellung: MIndBauRL nicht für die „industrielle Tierhaltung“ anwendbar.

In Deutschland wurde in den letzten Jahren vermehrt darüber diskutiert, inwieweit mit der MIndBauRL große Tierhaltungsanlagen (z. B. Ställe) bemessen

werden können. Dieser Ansatz sollte vor allem dazu dienen, die Unbedenklichkeit von Abweichungen von der nach den Landesbauordnungen hier maximalen Brandabschnittsgröße von 10.000 m³ zu begründen. Die entsprechenden Brandschutzkonzepte basierten in der Regel auf Abschnitt 7 MIndBauRL, wobei bei der Bemessung selbst die Tiere meist die größte Brandlast darstellten. Dabei wurde jedoch meist übersehen, dass Schutzziele in Produktion und Lager mit denen von Tierhaltungen nicht vergleichbar sind. Die in den Landesbauordnungen enthaltenen Schutzziele „Rettung von Menschen und Tieren“ schließen z. B. auch ein, dass solche Anlagen ggf. im Brandfall evakuiert werden müssen, ohne Personen (Einsatzkräfte oder Personal) in Gefahr zu bringen.

Abschnitt 3 | Begriffe

Die Begriffe des „oberirdischen Geschosses“ und des „Kellergeschosses“ wurden neu eingeführt und der MBO angeglichen. In der Vergangenheit herrschte oft Unsicherheit, inwieweit Kellergeschosse bei der Bemessung der Geschossigkeit berücksichtigt werden müssen. Dies wurde nun abschließend geregelt: Als Geschosse (z. B. zur Verwendung der MIndBauRL, Tabelle 2) gelten nur Geschosse, „wenn ihre Deckenoberkanten im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberkante hinausragen. Im Übrigen sind sie Kellergeschosse“. Hiermit wurden die Begriffe „Geschosse“ und „Kellergeschosse“ differenziert. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Definition von „Kellergeschoss“ und „oberirdisches Geschoss“ die Fest-

legungen der Landesbauordnungen.

Hinweis: Wenn das Kellergeschoss auf einer Seite und auf ganzer Länge für die Feuerwehr von außen ohne Hilfsmittel zugänglich ist (z. B. realisierbar bei einem Hanggeschoss), gilt es nach MIndBauRL wiederum nicht als Kellergeschoss, sondern als oberirdisches Geschoss.

Der Begriff des erdgeschossigen Industriebaus ist entfallen. Stattdessen wird der Begriff des eingeschossigen Industriebaus verwendet.

Der Begriff „erdgeschossig“ wurde mit der MIndBauRL 2014 eingeführt. Streng genommen war ein Gebäude mit einem oberirdischen Geschoss und einem Kellergeschoss nicht „erdgeschossig“. Dies bedeutet, die Vielzahl an Erleichterungen für erdgeschossige Gebäude war nicht anzuwenden, sobald ein Gebäude auch nur eine Teilunterkellerung aufwies. Dies wurde in der Praxis weder verstanden noch realisiert. Deshalb wurde nun eine logische und klar formulierte Regelung, auf Basis des bereits früher genutzten Begriffs „eingeschossig“, geschaffen. Zusätzlich wurde klargestellt, dass eingeschossige Industriebauten nur ein oberirdisches Geschoss, aber Kellergeschosse haben dürfen. Außerdem führen das „Aufstellen von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung und für deren Räume“ nicht zu einer zusätzlichen Geschossbildung. Ergänzend zum Vorschriftentext wird in den aktuellen Erläuterungen der Bauministerkonferenz zum Begriff „Brandabschnitt“ klargestellt, dass zwischen Industriebauten und anders genutzten Teilen eines Gebäudes „echte“ Brandwände zu errichten sind.

Dies bedeutet, die Erleichterungen des Abschnitts 5 MIndBauRL (Brandbekämpfungsabschnitts-Trennwand) und die Erleichterung in den Landesbauordnungen für die unteren Gebäudeklassen (Wand anstelle einer Brandwand) dürfen hier nicht angewendet werden.

Abschnitt 5 | Allgemeine Anforderungen

Neuformulierung der Anforderungen an Kellergeschosse

Flächenbegrenzungen für unterirdische Geschosse waren bereits in der Vorgängerrichtlinie enthalten. Diese wurden nun exakter formuliert. Außerdem wurde für bestimmte Fälle (z. B. Ebenen innerhalb solcher Geschosse, mehrere unterirdische Geschosse) die Anwendung des Tabellenverfahrens eingeschränkt.

Für Kellergeschosse mit einer Grundfläche von mehr als 200 m² werden bei Industriebauten, deren Bauteile in den oberirdischen Geschossen (entsprechend MIndBauRL, Tabellen 2 und 7) ohne Feuerwiderstand ausgeführt werden, strengere Anforderungen an die Rettungswege notwendig. Dies ist dem aufwendigeren Feuerwehreinsatz bei solchen Gebäuden geschuldet.

Anforderungen an Dachflächen > 2500 m²: Beispielliste wird geändert

Die bisherige Beispielliste führte oftmals zu Verwirrungen, da daraus beispielsweise nicht eindeutig hervorging, auf welche Bestandteile des Dachaufbaus sich die Anforderung „nichtbrennbar“ bezieht. Außerdem können in solchen Dachaufbauten nunmehr auch bestimmte geschlossene Stahltrapezprofile mit einbezogen werden. Dies ist, gerade oft bei Kühlhäusern, unumgänglich, um Schäden durch Tauwasser zu vermeiden.

„Sonstige Brandschutzmaßnahmen“ werden ergänzt, z. B. durch Abstandsregelungen zwischen Betriebsanlagen und brennbaren Baustoffen.

Hier wird erstmalig geregelt, dass „Betriebsanlagen und -einrichtungen sowie Installationen der Gebäudetechnik“ zu brennbaren Baustoffen einen ausreichenden Abstand einhalten müssen. Alternativ müssen „geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um

einer Brandentstehung vorzubeugen. Dies gilt auch für Arbeitsverfahren mit offener Flamme oder mit Funkenflug.“

Somit wird die Verhinderung einiger Brandausbreitungsmöglichkeiten Bestandteil des Brandschutzkonzepts. Entsprechende Schadenverhütungsempfehlungen wurden bereits bisher von den Versicherern, aufgrund von Schaden Erfahrungen, regelmäßig thematisiert.

Abschnitt 6 | Anforderungen ... ohne Brandlastermittlung

Erleichterungen Holzbau bis 1800 m²

Bisher waren nach dem Tabellenverfahren nur Hallen aus nichtbrennbaren Baustoffen oder mit nachgewiesenem Feuerwiderstand ab „feuerhemmend“ möglich. Nunmehr können alternativ zu den „einfachen“ erdgeschossigen Hallen ohne Feuerwiderstand, unter bestimmten Voraussetzungen, auch Hallen mit Tragkonstruktionen aus Holz ohne nachgewiesenem Feuerwiderstand der Gesamtkonstruktion, errichtet werden. Die Voraussetzungen hierfür wurden im Anmerkungsblock unter MIndBauRL, Tabelle 2 ergänzt.

Abschnitt 7 | Anforderungen ... mit Brandlastermittlung

Auch hier gab es einige Änderungen, Klarstellungen und Ergänzungen, auf die jedoch an dieser Stelle nicht eingegangen wird, um den Umfang dieser Ausarbeitung nicht zu sprengen.

Die aktuelle MIndBauRL kann kostenlos über >> <https://www.is-argebau.de> > Öffentlicher Bereich > Mustervorschriften / Mustererlasse > Bauaufsicht / Bautechnik << heruntergeladen werden. Wichtige (offizielle) Hinweise zur MIndBauRL können auch den sehr umfangreichen Erläuterungen der Bauministerkonferenz entnommen werden. ▲